

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 4 / 2018

Vom 6. Juli 2018

Inhalt:

- 1. Neufassung der Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten**
(S. 2)
- 2. Neufassung der Anlage 3 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung)**
(S. 12)
- 3. Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz**
(S. 14)

Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Neufassung vom 19. Juni 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 20. Juni 2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), die Neufassung der vom Akademischen Senat auf Grundlage von § 80 Absatz 1 Satz 3 und § 11 Absatz 4 BremHG beschlossenen Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten vom 25. November 2008 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/2009) unter Einschluss der Änderungen durch Beschluss des Akademischen Senats vom 3. November 2016 (Änderung der Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten vom 3. November 2016, Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 7/2016) und vom 19. Juni 2018 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach § 11 Bremisches Hochschulgesetz. Die Hochschule darf von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, auch soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule (Externe) sind, Absolventinnen und Absolventen (Alumni, Alumnae), Angehörigen und Mitgliedern nach § 5 Bremisches Hochschulgesetz, auch soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zur Hochschule stehen, Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen sowie von Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern der Hochschule im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 BremHG diejenigen Daten verarbeiten, die für die in § 11 Absatz 1 BremHG genannten Zwecke erforderlich sind.

(2) Die Daten, die verarbeitet werden dürfen, sowie die zugeordneten zulässigen Verarbeitungszwecke ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung. Die Hochschule kann von den in Anlage 1 aufgeführten Daten diejenigen für Zwecke der Hochschulplanung und Hochschulstatistik verwenden und den zuständigen Behörden übermitteln, die als solche gekennzeichnet sind.

(3) Die Hochschule darf auch Daten über die Gesundheit der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie der Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren nach Maßgabe des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit die Verarbeitung zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschule aus dem Mutterschutzgesetz erforderlich ist.

(4) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass erforderliche Angaben nach dieser Satzung unrichtig oder unvollständig abgegeben worden sind, darf die Hochschule von den Auskunftspflichtigen die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise fordern.

(5) Die Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und die dazu benutzten Rechner unterliegen der Aufsicht der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule.

(6) Nicht anonymisierte personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule verarbeitet werden. Sie sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über die Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

§ 2

Wissenschaftliche Forschung

Personenbezogene Daten dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Zwecke der Forschung verarbeitet werden. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO für Zwecke der Forschung sowie weitere Maßgaben hierfür ergeben sich aus § 13 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131). Rechte der Betroffenen auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck wissenschaftlicher Forschung können nach § 13 Absatz 3 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung beschränkt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Forschungsprojektes entscheidet über eine Einschränkung der Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler und der oder des Betroffenen im Rahmen des § 13 Absatz 3 Satz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

§ 3

Datenschutzbeauftragte_r

Die Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und die dazu benutzten Rechner unterliegen der Aufsicht der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule. Ihr bzw. ihm ist auf Verlangen Zugang zu den Datenverarbeitungseinrichtungen und –anlagen zu gewähren sowie von den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und den in der Datenverarbeitung Tätigen Auskunft über alle Angelegenheiten der Datenverarbeitung zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 4 der DSGVO.

§ 4

Auskunft

Die Betroffenen haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Art. 15 und 89 Absatz 2 DSGVO. Anträge auf Auskunftserteilung sind an die Rektorin oder den Rektor zu richten und von dieser bzw. diesem zu bescheiden.

§ 5

Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nicht mehr erforderlich sind, müssen gelöscht werden, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung mehr bestehen. Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Hochschule löscht unbeschadet der Bestimmungen über die Ablieferung von Unterlagen an das Staatsarchiv die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Daten wie folgt:

1. Die für das Zulassungsverfahren erhobenen Daten werden ein Jahr nach Ablauf des Bewerbungssemesters gelöscht, soweit diese Daten nicht für die Zwecke nach Anlage 1 benötigt werden oder eine Einwilligung der oder des Berechtigten zur weiteren Nutzung nicht vorliegt.
2. Die Daten, die der Identifizierung dienen (Familiename, Vorname, Namenszusätze, Geburtsname, Anschrift), sowie die weiteren in der Anlage 1 als Archivdaten bezeichneten Daten werden nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der Hochschule gelöscht.

3. Die Daten, die für eine Inanspruchnahme eines verbliebenen Studienguthabens nach Beendigung des Studiums erforderlich sind, werden 10 Jahre nach Beendigung des Studiums gelöscht.
4. Alle anderen Daten der Anlage 1 werden grundsätzlich fünf Jahre nach der Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) gelöscht.
5. Die nach § 10 (Informationspflichten des wissenschaftlichen Personals) erhobenen Daten werden gelöscht, sobald der mit der Speicherung verfolgte Zweck erreicht ist.
6. Die Daten ehemaliger Hochschulmitglieder nach § 13 werden gelöscht, wenn die oder der Betroffene es schriftlich beantragt oder wenn der Hochschule ihr oder sein Versterben mitgeteilt wird.
7. Die im Rahmen der Lehrevaluation nach § 11 erhobenen Daten werden gelöscht, sobald der mit der Speicherung verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 6

Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale / Kennzeichen gebildet werden:

1. Identitätsnummer (Bewerber-, Matrikel-, Gasthörer- / Nebenhörernummer etc.),
2. Prüfungsnummer.

§ 7

Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Hochschule oder der empfangenden öffentlichen Stelle vorgeschrieben ist.

(2) Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Eine solche Übermittlung ist nur in den Grenzen der DSGVO zulässig.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der oder die Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Übermittlung zu beteiligen.

II. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie sonstige Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen

§ 8

Informationspflichten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, der Hochschule für die in der Anlage 1 genannten Verwaltungsaufgaben die dort jeweils zugeordneten personenbezogenen Daten mitzuteilen. Sie müssen der Hochschule während des Studiums Änderungen hinsichtlich der bezeichneten Daten mitteilen, soweit nicht der den zu ändernden Daten jeweils zugeordnete Verwaltungszweck weggefallen ist.

Soweit die Hochschule auch ohne besondere Mitwirkung der Betroffenen über Daten verfügt, die in der Daten-Liste in Anlage 1 aufgeführt sind, ist eine Zustimmung der Betroffenen zur Verarbeitung dieser Daten im Rahmen von § 11 BremHG nicht erforderlich. Die Daten können mit Merkmalen nach § 6 verknüpft werden.

§ 9 Studierendenausweis

(1) Die Hochschule Bremen gibt für die Studierenden zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis aus. Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Matrikelnummer,
4. Studiengang und Fachsemester,
5. Gültigkeitsdauer und Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
6. Lichtbild.

Ein maschinenlesbarer Ausweis für Studierende (§ 11 Absatz 4 BremHG) wird nicht ausgestellt.

(2) Der Studierendenausweis wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule oder einer von ihm beauftragten Stelle ausgestellt. Für das Erstellen des Studierendenausweises kann bei der Immatrikulation ein Lichtbild verlangt werden.

III. Wissenschaftliches Personal

§ 10 Informationspflichten des wissenschaftlichen Personals

(1) Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Hochschule sind unbeschadet der Bestimmungen über die Führung von Personalakten verpflichtet, der Hochschule diejenigen personenbezogene Daten mitzuteilen, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages erforderlich sind. Welche Daten im Einzelnen erhoben und verarbeitet werden dürfen, ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Die in der Anlage 2 bezeichneten Daten werden teilweise durch Auswertung bereits bestehender Verfahren erhoben. Das wissenschaftliche Personal ist verpflichtet, den für die Aufgaben nach Absatz 1 verantwortlichen Stellen diejenigen Daten zu übermitteln, die von der Anlage 2 erfasst sind und durch Auswertung bereits bestehender Verfahren nicht ermittelt werden können.

(3) Soweit die hauptberuflich in der Lehre tätigen Mitglieder der Hochschule verpflichtet sind, die Erfüllung Ihrer Lehrverpflichtung nachzuweisen, bestimmen sich die Einzelheiten der Mitteilungspflichten nach den Festlegungen der Rektorin oder des Rektors nach Maßgabe der Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule Bremen hauptberuflich tätigen Lehrenden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Evaluation

Die Hochschule kann bei der Evaluation der Lehre im Rahmen des Qualitätsmanagements nach § 69 Bremisches Hochschulgesetz die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden verarbeiten. Das Nähere hierzu regelt die Evaluationsordnung der Hochschule.

IV. Vertragsbeziehungen zu Dritten

§ 12

**Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener
Daten von Vertragspartnern der Hochschule**

Die Hochschule kann von ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern im Rahmen der Aufgabewahrnehmung nach § 4 BremHG die folgenden Daten verarbeiten:

1. Name, Anschrift und Organisationsform der Partnerin oder des Partners,
2. (Mobil-) Telefon/Telefax und E-Mail-Erreichbarkeit,
1. Namen der vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners,
3. verantwortliche Projektmitarbeiterin, Projektmitarbeiter, Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Partnerin bzw. des Partners,
4. Steuernummern bzw. Umsatzsteuer ID,
5. Bankverbindungsdaten,
6. Name des Projekts,
7. Dauer der Vertrags-/ Projektlaufzeit,
8. Projektvolumen / Zahlungssummen/ Teilzahlungssummen und Fälligkeitsdaten,
9. Datum und Summe sowie sonstige Bestimmungen einer ggfls. zugrunde liegenden Förderung / fördernde bzw. projekttragende Institution / Art der Förderung / besondere Bedingungen der Förderung.

V. Kontaktpflege zu ehemaligen Hochschulmitgliedern

§ 13

**Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener
Daten von ehemaligen Hochschulmitgliedern**

(1) Die Hochschule kann von ihren Absolventinnen und Absolventen zum Zweck der späteren Kontaktpflege folgende Daten verarbeiten:

1. Name (Familiename, Vorname, Geburtsname),
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse,
5. Fakultät oder Fachbereich der Hochschule, welchem die oder der Studierende zuletzt angehörte,
6. Name des Studiengangs und Datum der Beendigung des Studiums,
7. Angaben zum Studienverlauf und Abschluss.

(2) Andere als die in Absatz 1 aufgeführten Daten dürfen mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn dies dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 20. Juni 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage 1 zur Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Verwaltungsaufgabe / zulässiger Verarbeitungszweck	Personenbezogene Daten	Archivdaten	Hochschulstatistik Hochschulplanung
1. Identifikation	Für den Zweck „Identifikation“ können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Familienname, Namenszusätze, Vorname(n), Geburtsname	X	
	b) Geburtsdatum	X	X
	c) Geburtsort	X	
	d) Geschlecht		X
	e) Anschrift (Hauptwohnsitz, Semesteranschrift, Kreis, Land)	X	X
	f) Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit		X
	g) Telefon, Fax, Mobil, E-Mail		
	h) Lichtbild		
2. Zulassung	Für den Zweck „Zulassung“ können die Daten nach Ziffer 1 sowie folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Hochschulzugangsberechtigung (Schulart, Abschlussart, Datum, Ort, Kreis, Land, Staat, Durchschnittsnote)		X
	b) Geleistete Dienste (Wehrdienst, Ersatzdienst, Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr; Pflege oder Betreuung eines eigenen Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, Zeitraum)		
	c) Berufspraktische Tätigkeiten/ Erfahrungen (Berufsausbildungen, Praktikum, Volontariat und ähnliches, Art, Zeitraum, Datum des Erwerbs)		X
	d) Berufstätigkeit (Art, Zeitraum)		
	e) Studiengang, weiterer Studiengang, Studienfächer, Studienrichtung, Studienschwerpunkt, angestrebter Abschluss, Fachsemester, Studiengang an einer gleichzeitig besuchten Hochschule		X
	f) Art des Studiums (Erst-, Zweit-, Aufbau-, Ergänzungs-, Promotions-, Kontaktstudium)		X
	g) Bisheriges Studium und Studienverlauf an Hochschulen mit Zeitangaben (Namen, Orte und Staaten der Hochschulen, Studiengänge, Zeiträume, Vor-, Zwischen-, Abschlussprüfungen, sonstige Leistungsnachweise mit Datum und Note, nicht be-		X

	standene und endgültig nicht bestandene Prüfungen und/oder Unbedenklichkeitsbescheinigung); Semester, Fachsemester, Urlaubssemester, Auslandssemester (Art, Land, Dauer), Praxissemester, Studienunterbrechungen, Semester an Studienkollegs		
	h) Immatrikulation an anderen Hochschulen einschließlich Standort, Staat und/oder Exmatrikulationsbescheinigung		X
	i) Angaben über Immatrikulationshindernisse nach § 37 BremHG (Verlust des Prüfungsanspruchs, Ausschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes infolge des Widerrufs der Immatrikulation aufgrund von landesrechtlichen Bestimmungen)		X
	j) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Fremdsprachenkenntnisse, Eignungs-, Aufnahmeprüfungen, Studierfähigkeitstests, fachspezifische Vorkenntnisse, für das Studium erforderlicher Ausbildungs-, Kooperationsvertrag) sowie Zugangsvoraussetzungen nach § 33 Absatz 7 BremHG		X
	k) Bewerbungsschreiben		
	l) Empfehlungsschreiben		
	m) Tabellarischer Lebenslauf		
	n) Gründe für ein Zweitstudium bei abgeschlossenem Studium		
	o) Bei Ausländern: Deutschkenntnisse, Aufenthaltserlaubnis		
	p) Außergewöhnliche Härte (besondere soziale oder familiäre Gründe, welche die sofortige Aufnahme des Studiums rechtfertigen)		
	q) Studierendenstatus (Erst-, Neueinschreiber, Fortgeschrittener)		X
	r) Hörerstatus (Haupt-, Neben-, Gasthörerinnen und -hörer, Austauschstudierende, Doppeldiplomandinnen und -diplomanden, Doppelseinschreiberinnen und -einschreiber)		X
	s) ggfls. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung oder sonstiger Zugangsqualifikationen		
	t) Nachweise der Nutzung von Informations- und Beratungsangeboten der Hochschule		
3. Immatrikulation	Für den Zweck „Immatrikulation“ können neben den Daten nach Ziffer 1 und 2, mit Ausnahme der unter 2 b), n) und p) genannten Daten folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:		

	a) Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten (Semesterbeitrag, Studiengebühr und ähnliches), auch anderen Hochschulen im Fall eines Wechsels der Hochschule		
	b) Krankenversicherungsbescheinigung bzw. Befreiung		
	c) Fakultäts-, Studiengangszugehörigkeit, Matrikelnummer		
	d) Anzahl der Fach- und Hochschulsemester		X
	e) Datum der Immatrikulation	X	X
4. Rückmeldung	Für den Zweck „Rückmeldung“ können die Daten nach Ziffer 3 sowie folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Zahlung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Gebühren, Beiträge und Entgelte		
	b) kein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung im laufenden Studium		
	c) Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester, Auslandssemester, Praxissemester		X
5. Beurlaubung	Für den Zweck „Beurlaubung“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g), q),r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) beurlaubte Semester, Jahr		X
	b) Beurlaubungsgrund		X
6. Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Für den Zweck „Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g), q), r), t) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Für die Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen/Prüfungen erforderliche Teilnahme- und Leistungsnachweise		
	b) Lehrveranstaltungen (Art, Zeitraum, Lehrende)		
	c) Prüfungen (Vor-, Zwischen-, Abschlussprüfungen, sonstige Leistungsnachweise, Prüfungsart, prüfende Person, Datum, nicht bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen)		
	d) Erfolgte Rückmeldung		
	e) Teilnahme an einer Studienberatung bei Wiederholungsprüfungen		
	f) Ergebnisse von Prüfungen		X
	g) Bescheinigungen über krankheitsbedingte und sonstige Rücktritte von Prüfungen		
	g) Abschlussprüfungen, Prüfungsergebnisse	X	X
	h) Ort und Staat der angestrebten Abschlussprüfung		X

7. Durchführung von Praktika und Auslandssemestern	Für den Zweck „Durchführung von Praktika und Auslandssemestern“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g), q),r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Zeitraum, Land, Ort, Unternehmen, Hochschule		
	b) Bewertung		
	c) Vor- und Nachbereitung		
	d) Für die Teilnahme an den jeweiligen Praktika und Auslandssemestern erforderliche Teilnahme- und Leistungsnachweise		
8. Nutzung von Hochschuleinrichtungen	Für den Zweck „Nutzung von Hochschuleinrichtungen“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g) n), q), r), 3 c) und 9 a) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Art der genutzten Hochschuleinrichtung		
	b) Zeitraum der Nutzung		
9. Exmatrikulation	Für den Zweck „Exmatrikulation“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g) n), q), r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Datum, Semester	X	X
	b) Exmatrikulationsgrund (Beendigung des Studiums mit/ohne Prüfung, Hochschulwechsel, Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst, Aufgabe oder Unterbrechung des Studiums, Art und Dauer der Unterbrechung des Studiums, fehlende Rückmeldung oder fehlende Krankenversicherung, sonstige Gründe)		X
10. Bereitstellung von Lernmitteln und multimedia-gestützten Studienangeboten	Für den Zweck „Bereitstellung von Lernmitteln und multimedia-gestützten Studienangeboten“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g) ,r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Benutzerkonto (Benutzername und Passwort)		
11. Berechnung des Studienguthabens einschließlich Festsetzung, Stundung, Ermäßigung, Erlass von Studiengebühren:	Für den Zweck „Berechnung des Studienguthabens einschließlich Festsetzung, Stundung, Ermäßigung und Erlass von Studiengebühren“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 b), f), g) h) n), q), r) und 3 a) und c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Ausnahmetatbestand nach § 6 Satz 2 Bremisches Studienkontengesetz (Beurlaubung, BAföG-Bezug etc.)		
	b) Nachweis über die Erfüllung eines Stundungs-, Ermäßigungs- oder Erlassstatbestandes (unbillige Härte) nach § 7 Satz 2		

	Bremisches Studienkontengesetz (Behinderung, schwere Erkrankung, Folgen als Opfer einer Straftat, wirtschaftliche Notlage während des Ablegens der Abschlussprüfungen etc.)		
	c) Nachweis über gezahlte Studiengebühren an anderen Hochschulen bei Hochschulwechsel		
	d) Reststudienguthaben und Bonus nach § 4 Bremisches Studienkontengesetz		X

Anlage 2 zur Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Verwaltungsaufgabe / Zulässiger Verarbeitungszweck	Personenbezogene Daten	Archivdaten
1. Prüfung und Berechnung von Leistungsbezügen		
1.1. Besondere Leistungsbezüge		
	a) Datum des Antrags auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen	X
	b) Stellungnahme des Dekans / der Dekanin zum Antrag nach a)	X
	c) Datum der Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag nach a)	X
	d) Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin zu besonderen Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung	X
	e) Entscheidung über die Dauer der Gewährung	X
	f) Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit	X
1.2. Funktionsleistungsbezüge		
	a) Art und Dauer des Bezugs von Funktionsleistungsbezügen	X
	b) Höhe der gewährten Funktionsleistungsbezüge	X
1.3. Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge		
	a) Feststellungen über die Qualität von Forschungsleistungen, den Drittmittelerfolg, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben und an internationalen Kooperationen, über das Engagement in der Aus- und Weiterbildung und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, über Managementerfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft sowie besondere Anforderungsprofile und über vergleichbare Indikatoren	X
	b) Nachweis des Einstellungsinteresses eines anderen Dienstherrn / Arbeitgebers	
	c) Höhe und Dauer der Gewährung	X
	d) Entscheidung über die Teilnahme an Besoldungsanpassungen	X
	e) Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit	X

2. Prüfung und Berechnung von Forschungs- und Lehrzulagen		
	a) Datum des Antrags auf Gewährung einer Forschungs- / Lehrzulage	
	b) Höhe der beantragten Zulage	
	c) Stellungnahme der Dekanin / des Dekans zum Antrag nach a)	
	d) Name des Drittmittelprojekts	
	e) Höhe der mit dem Mittelgeber vereinbarten Zulage	
3. Berechnung, Erhöhung und Ermäßigung der Lehrverpflichtung		
	a) Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in Rektorat / Dekanat	
	b) weitere übertragene fakultäts- und hochschulbezogene Aufgaben und Funktionen	
	c) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben	
	d) Leitung einer Betriebseinheit	
	e) Studiengangsleitung	
	f) Beauftragung für Auslandsstudium	
	g) Planung / Errichtung neuer Studiengänge	
	h) weitere Aufgaben und Funktionen, die nicht zusätzlich zur Lehrverpflichtung übernommen werden können	
4. Überprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung		
	a) Umfang der individuellen Regellehrverpflichtung	
	b) Festlegung abweichender Lehrverpflichtung durch die Dekanin oder den Dekan	
	c) Reduzierung der Regellehrverpflichtung unter Angabe der Gründe, der Rechtsgrundlage und der Genehmigungsentscheidung	
	d) Angabe der geleisteten Lehrveranstaltungsstunden	
	e) Angabe über die Zahl der Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung	
	f) Angabe zu Mitveranstaltern bei Beteiligung mehrerer Lehrender	
	g) Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans	

Neufassung der Anlage 3 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung)

Vom 5. Juli 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 6. Juli 2018 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168)(BremHG), die vom Rektorat der Hochschule Bremen aufgrund § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (Brem. GBl. S. 168) (BremHZG), beschlossene Neufassung der Anlage 3 zur Satzung der Hochschule Bremen über

die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten vom 1. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2018 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2018), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die Anlage 3 der Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten vom 1. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2018 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2018), wird durch die Anlage 3 in der nachstehenden Fassung ersetzt:

„Anlage 3

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Hochschule Bremen für das Wintersemester 2018 / 2019

a) Bachelorstudiengänge

ES Wirtschaft u. Verwaltung (ESWV)	0
IS Global Management (ISGM)	0
IS Volkswirtschaft (ISVW) ¹⁾	0
IS Tourismusmanagement (ISTM)	0
IS Wirtschaftsingenieurwesen (ISWI)	0
Betriebswirtschaft (BW)	0
European Finance & Accounting (EFA)	0
Betriebswirtschaft / Internationales Management (BIM)	0
Management im Handel (MiH)	0
Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung (AWS)	
- Arabisch	0
- Japanisch	0
- Chinesisch	0
Architektur (A)	0
Bauingenieurwesen (BAU)	0
IS Umwelttechnik (ISU)	0
IS Journalistik (ISJ) ¹⁾	0
IS Politikmanagement (ISPM)	0
Soziale Arbeit (SOZARB)	0
IS Angewandte Freizeitwissenschaft (ISAF)	0
Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie und Physiotherapie (ATW)	
- Logopädie	0
- Physiotherapie	0
Elektrotechnik (ET)	0
IS Technische und Angewandte Physik (ISTAP)	0
Technische Informatik (TI)	0
IS Technische Informatik (ISTI)	0
IS Medieninformatik (ISMI)	0
Internationaler Frauenstudiengang Informatik (IFI)	0
Internationaler Frauenstudiengang Informatik - dual (IFI-dual) ²⁾	0
Automatisierung/ Mechatronik (ATMEI)	3
Dualer Studiengang Informatik (DSI)	0
Maschinenbau (M)	0
Luft- und Raumfahrttechnik (LUR)	0
Global Industrial Management (GIM) ¹⁾	0

IS Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China B.Eng. (MAWIC)	0
Energietechnik (ENTEC)	3
Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Energie B.Eng. (ENWI) ²⁾	0
IS Shipping and Chartering (ISSC)	0
Schiffbau und Meerestechnik (SuM)	0
IS Schiffbau und Meerestechnik (IDINO)	0
Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik (SuMPV)	0
IS Bionik (ISB)	0
IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB)	0

b) Masterstudiengänge

International Studies in Economics and Business Administration (ISEB) ¹⁾	0
Business Management (BM)	1
Architektur/Environmental Design (A)	0
Electronics Engineering (MScEE)	0
Informatik (KSS)	0
Maschinenbau (M)	0
Aerospace Technologies (AT)	0
Bionik: Mobile Systeme (BMS)	0

¹⁾ Auslaufender bzw. ausgelaufener Studiengang

²⁾ Neuer im Aufbau befindlicher Studiengang

Abkürzungen: IS = Internationaler Studiengang, ES = Europäischer Studiengang“

Genehmigt, Bremen, 6. Juli 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen
Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz**

Vom 19. Juni 2018

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 27. Juni 2018 gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 7 Satz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen aufgrund von § 80 Absatz 1 Satz 3 und § 33 Absatz 7 Satz 5 BremHG am 19. Juni 2018 beschlossene Änderung der Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz vom 22. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. März 2017 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2017), wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 der Anlage wird in der Tabelle der besonderen Kenntnisse und besonderen Eingangsvoraussetzungen unter „Fakultät 5“ in Spalte 1, Zeile 2 die Bezeichnung „Internationaler Studiengang

Industrial Management and Engineering China“ durch „Internationaler Studiengang Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China“ ersetzt und nach der Zeile der Bezeichnung „Maschinenbau“ die Bezeichnung „Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Energie“ angefügt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 27. Juni 2018

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz